

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Internationale Master-Promotionsprogramm Clinical Exercise Science (CES) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 13. Januar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 13. Januar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung für das Internationale Master-/Promotionsprogramm Clinical Exercise Science (CES) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 14/2017 S. 683) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziele des Programms wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium gliedert sich in zwei Segmente, ein zweijähriges forschungsorientiertes Masterstudium mit dem Erwerb von 120 Leistungspunkten und dem Abschluss „M.Sc.“ sowie ein zweijähriges PhD-Studium mit 120 Kreditpunkten und dem Abschluss „Ph.D.“ gemäß der Promotionsordnung.

(2) Durch das Master-/PhD-Studium verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein umfassendes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in der Theorie der Sportmedizin, der Methodenlehre und in der experimentellen Forschung, die auf die Wirkungen von körperlicher Aktivität bei Menschen und auf den Nutzen für die Gesunderhaltung, die Verbesserung der Lebensqualität oder für die Rehabilitation von Verletzungen abzielen. Das Studium befähigt zur wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Ausübung von Berufen im klinischen Bereich mit Patientinnen und Patienten als auch im Bereich des Gesundheits-, Breiten- und Spitzensports. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, leitende berufliche Tätigkeiten mit Personalführung in Rehabilitations- und Kurkliniken, Krankenhäusern, Facharztpraxen für Sportmedizin sowie Reha- und Therapiezentren auszuüben.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen haben sowohl fachspezifisches Wissen als auch interdisziplinäre Methodenkenntnisse zur Qualitätssicherung auf dem Gebiet der körperlichen Aktivität im Sport und in der Medizin mit dem Schwerpunkt der Prävention und Rehabilitation, insbesondere die Gesunderhaltung, die Rehabilitation nach Verletzungen und eine allgemeine Verbesserung der Lebensqualität der gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Sie weisen fundierte wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Bereichen Methoden und Evaluation, Durchführung empirischer Recherchen, Diagnostik und Konzepte der Anwendung körperlicher Aktivität in der Prävention und Rehabilitation auf, was sie zur selbstständigen Forschungsarbeit im Bereich der Diagnostik und Therapie befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Sozialkompetenzen in Form von Kommunikations-, Präsentations-, Diskussions-, Argumentationstechniken und sind in der Lage mithilfe der Methoden empirischer Forschung und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens forschungsorientierte Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen.

(4) Beim Übergang in das PhD-Studium wird die besondere Eignung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zum Verfassen von wissenschaftlichen Publikationen und zum Präsentieren wissenschaftlicher Forschungsergebnisse festgestellt. Das PhD-Studium beinhaltet die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen eines Promotionsprojektes, das in der Regel eine vertiefte Bearbeitung eines bereits im Masterstudium entwickelten wissenschaftlichen Projektes darstellt. Das PhD-Studium bereitet die Studierenden auf den Promotionsabschluss der Humanwissenschaftlichen Fakultät vor. Der PhD-Titel qualifiziert zur selbstständigen Forschungstätigkeit und befähigt zu Aufgaben in forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern in

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. März 2021.

Hochschulen sowie in außeruniversitären Forschungseinrichtungen des nationalen und internationalen Marktes.“

2. Anhang 1: Modulkatalog für den Masterabschnitt wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Häufigkeit des Angebots“ werden jeweils die Wendung „Wintersemester“ durch die Wendung „WiSe“, die Wendung „Sommersemester“ durch die Wendung „SoSe“ und die Wendung „Winter- und Sommersemester“ durch die Wendung „WiSe und SoSe“ ersetzt.

b) In den Modulen wird jeweils in der Zeile „Anbietende Lehreinheit:“ die Wendung „Sportwissenschaft/-medizin (inkl. GP Sport)“ durch die Wendung „Sportwissenschaft/-medizin“ ersetzt.

c) In Modul „CES_BM-SME: Basismodul Scientific Methods and Evaluation“ und Modul „CES_BM-EPR: Basismodul Exercise in Prevention and Rehabilitation“ wird jeweils in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „315“ durch die Angabe „300“ ersetzt,

d) In Modul „CES_BM-AS: Basismodul Applied Science“ wird

aa) in der Spalte „Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:“ folgender Spiegelstrich vorweg eingefügt:

„- Eine individuelle Vertiefung der Forschungsinteressen der Studierenden durch wahlpflichtobligatorische Belegung der Lehrveranstaltungen kann in verschiedenen Veranstaltungsformen stattfinden: Fallstudien MTT, Team Player, Projektarbeit in Studien usw.“, und

bb) in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „270“ durch die Angabe „240“ ersetzt.

e) In Modul „CES_AM-SME: Aufbaumodul Scientific Methods and Evaluation“ wird:

aa) in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „315“ durch die Angabe „300“, und

bb) in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:“ die Angabe „keine“ durch die Angabe „CES_BM-SME (empfohlen)“

ersetzt.

f) In Modul „CES_AM-EPR: Aufbaumodul Exercise in Prevention and Rehabilitation“ wird:

aa) in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „315“ durch die Angabe „300“, und

bb) in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul“ die Angabe „Empfohlen ist das Modul BM-EPR“ durch die Angabe „Modul CES_BM-EPR (empfohlen)“

ersetzt.

g) In Modul „CES_BM-SK: Basismodul Scientific Skills“ wird in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „Journal Club: 180“ durch die Angabe „270“ ersetzt.

h) In Modul „CES_AM-AS Aufbaumodul Applied Science“ wird:

aa) in der Spalte „Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:“ folgender Spiegelstrich vorweg eingefügt:

„- Eine individuelle Vertiefung der Forschungsinteressen der Studierenden durch wahlpflichtobligatorische Belegung der Lehrveranstaltungen kann in verschiedenen Veranstaltungsformen stattfinden: Team Player, Tutortätigkeit oder Administration.“;

bb) in der Zeile „Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h))“:“ die Angabe „210“ durch die Angabe „450“ ersetzt;

cc) in der Spalte „Kontaktzeit (in SWS)“ die Angabe „6“ eingefügt;

dd) in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul“ die Angabe „Modul BM-AS“ durch die Angabe „Modul CES_BM-AS (empfohlen)“ ersetzt.

3. Anhang 2: Modulkatalog für die Promotionsphase wird wie folgt geändert:)

a) In Modul „CES_QM-SW: Qualifizierungsmodul Scientific Writing“ und Modul „CES_VM-AS: Vertiefungsmodul Applied Science“ wird in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul“ jeweils die Wendung „(empfohlen)“ angefügt.

b) In Modul „CES_WM-SQ: Wissenschaftsmodul Scientific Qualification“ wird in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul“ die Angabe „keine“ durch die Angabe „Modul CES_QM-SW (empfohlen)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.